



St. Galler Fachtagung zum Familienrecht 2019: Patchworkfamiliein

Donnerstag, 27. Juni 2019, Grand Casino Luzern



Rechts- und Praxisfragen der persönlichen Beziehungen in Patchworkfamilien

RA Dr. iur. Christophe A. Herzig, Kinderanwalt, CAS Kindesvertreter/Verfahrensbeistand

RA Simona Flaminia Liechti, Fachanwältin SAV Familienrecht, Kinderanwältin

Dipl. Psychologin FH Stephanie Senn, LU Psychiatrie

Lic. iur. Urs Vogel, dipl. Sozialarbeiter FH, MPA idheap



Inputübersicht

- Einführung und rechtliche Auslegeordnung (I.)
- Problemfelder Patchworkfamilien und Konfliktbewältigungsstrategien aus psychologischer Sicht (II.)
- Diskussion Implikationen für (III.):
 - *Sorgerecht,*
 - *Vertretung,*
 - *Aufenthaltsbestimmungsrecht,*
 - *persönlicher Verkehr.*
- Interventionsansätze bei Konflikten (IV.)



I. Einführung und rechtliche Auslegeordnung

A. Begrifflichkeit

Patchworkfamilie = Familie, in der von unterschiedlichen Eltern stammende Kinder leben, die aus der aktuellen oder einer früheren Beziehung der Partner hervorgegangen sind (Def. gem. Duden).

B. Ausgewählte gesetzliche Bestimmungen im Kontext Patchworkfamilie

- *Art. 299 ZGB*
- *Art. 274a ZGB*
- *Art. 27 PartG*



Rechtliche Auslegeordnung

Art. 299 ZGB

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten [Art. 159 Abs. 3 ZGB], wenn es die Umstände erfordern.

Art. 274a ZGB

¹ Liegen ausserordentliche Umstände [Art. 4 ZGB] vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes [Art. 274 Abs. 2 ZGB] dient.

² Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechtes [Art. 274 ZGB] gelten sinngemäss.



Rechtliche Auslegeordnung

Art. 27 PartG



¹ Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise bei und vertritt sie, wenn die Umstände es erfordern. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.

² Die Vormundschaftsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 274a ZGB bei Aufhebung des Zusammenlebens und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen.



Rechtliche Auslegeordnung

Art. 299 ZGB:

- **Stiefelternverhältnis**  **Nebenfolge der Eheschliessung**
- **Stiefelternverhältnis**  **elterliche Sorge**
- Bestimmung **konkretisiert** allgemeinen Grundsatz der ehelichen **Beistandspflicht** nach Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB (BGer 5C.153/2012; BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 4)
- **Recht und Pflicht an Ausübung der elterlichen Sorge zu partizipieren bzw. Beteiligung an der elterlichen Verantwortung** (BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 4; BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, Art. 299 N 1)



Rechtliche Auslegeordnung

Art. 299 ZGB:

- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Normalfall) **Pflicht, mit dem anderen Sorgerechtsinhaber zusammenzuwirken** und dessen **Ansprüche zu akzeptieren** (BK-HEGNAUER, Art. 273 N 52); BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 5)
- Bei Verhinderung des Ehegatten **stellvertretend für nötigen Informationsaustausch sorgen** (BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 5)
- **Aufnahme Stiefkind ist Ausfluss Beistandspflicht** von Art. 159 Abs. 3 ZGB. Da Hausgewalt beiden Ehegatten zusteht, Zustimmung des Stiefeltern zur Aufnahme des Stiefkindes in den gemeinsamen Haushalt notwendig (BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 5)

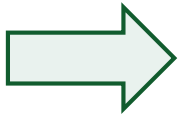


Universität St.Gallen

Rechtliche Auslegeordnung

Anwendungsbereich von Art. 299 ZGB

Auf während der Ehe geborene aussereheliche Kinder anwendbar?



Bundesgericht bejaht indirekte, auf Art. 159 Abs. 3 gestützte Beistandspflicht (BGE 127 III 68, E. 3)

Lehre beantwortet Frage kontrovers (vgl. Hinweise bei BK-AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 8, die hohe Anforderungen an die Zumutbarkeit stellen)

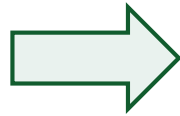


Universität St.Gallen

Rechtliche Auslegeordnung

Anwendungsbereich von Art. 299 ZGB

Vertretungsmacht



(Subsidiäre) Gesetzliche Vertretungsmacht resp.
-pflicht, deren **Umfang** sich aus gewählte
Aufgabenteilung und situativen Umständen ergibt

Bei **gemeinsamem Sorgerecht** hat **i.d.R.** insbes. im
Bereich rechtsgeschäftlichen Handelns die **Vertretung**
durch den anderen Sorgeberechtigten Vorrang BK-
AFFOLTER/VOGEL, Art. 299 N 14 f.)



Rechtliche Auslegeordnung

Art. 274a: Kurzer rechtshistorischer Abriss

- 1976 auf Antrag der nationalrätlichen Kommission eingefügt
 - BR und Expertenkommission gegen Besuchsrecht von Grosseltern: ein solches würde sich negativ auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirken und würde nicht mit Interessen des Kindes und der Kernfamilie vereinbar
 - NR wollte den persönlichen Verkehr an Dritte nur vom Wohl des Kindes abhängig machen; SR wehrte sich grundsätzlich gegen eine solche Bestimmung
 - Restriktive Fassung des Artikels
- Seither keine Änderung oder Anpassung der Norm
- Tragweite der Norm bis anhin unterschätzt



Universität St.Gallen

Rechtliche Auslegeordnung


Anwendungsbereich von Art. 274a ZGB:

- Verwandte und andere "Drittpersonen" / Bezugspersonen
 - geschiedene Stiefeltern
 - Gleichgeschlechtliche Partner (Art. 27 Abs. 2 PartG)
 - andere Bezugspersonen
 - Konkretisierung der "Patchwork-Situation"
- Sonderbeziehung zwischen Bezugsperson und Kind



Rechtliche Auslegeordnung

Anwendungsbereich von Art. 274a ZGB:

- "dem Kindeswohl dienlich" = Interesse des Kindes, nicht der Dritten
 - Wohl des Kindes als Anspruchsgrundlage
 - Kindeswille massgebend
- "ausserordentliche Umstände"  Einzelfall
 - rechtshistorisch: pers. Verkehr zu Dritten als Ausnahmefall
 - regelmässig bei Aufrecht Erhaltung einer sozialen Kind-Eltern-Beziehung
 - Güterabwägung: Interesse Kind, Folgen Kontaktabbruch für Kind



Universität St.Gallen

Rechtliche Auslegeordnung

Anwendungsbereich von Art. 274a ZGB:

- Schranken: Art. 273 ff. gelten sinngemäss
 - Gelten für Bezugspersonen sinngemäss.
 - Gestaltungsfreiheit der Familie ist zu schützen

Zuständigkeit

- Art. 275 ZGB
 - KESB ausser bei zwingender gerichtlicher Zuständigkeit: Gericht
 - Verfahren hat Eltern, wie auch Kind einzubeziehen
 - Untersuchungsmaxime



Rechtliche Auslegeordnung

Anwendungsbereich von Art. 27 PartG:

- Vorstellung Gesetzgeber: Eingetragene Partner/-innen haben keine gemeinsamen Kinder
- Beistandspflicht
- Bei Auflösung der Partnerschaft oder Trennung: pers. Verkehr gemäss Art. 274a ZGB; auch für Kinder, welche auf den gemeinsamen Wunsch hin entstanden sind.
- Neu: Stiefkindadoption seit 1. Januar 2018 in Kraft.



Ausgewählte Literatur

- KILDE Gisela, Der persönliche Verkehr des Kindes mit Dritten, in: FamPra.ch 2/2012, S. 311-334
- BÜCHLER Andrea, Enz Benjamin V., Der persönlicher Verkehr, Unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswillens, in: FamPra.ch 4/2018, S. 911-939
- WYSS Esther, Der persönliche Verkehr Dritter: ein Recht auch für Kinder aus Fortsetzungsfamilien, in FamPra.ch 3/2008, S. 494-505
- CHK-P. BREITSCHMIED, ZGB I, Art. 274a ZGB
- BSK ZGB I - Schwenger/Cottier, Art. 274a ZGB
- BK HEGNAUER, Art. 274a ZGB



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechts- und Praxisfragen der persönlichen Beziehungen in Patchworkfamilien

Psycho-soziale Aspekte der Beziehungsgestaltung (Bindung, Resilienz, Effekte von Elternkonflikten auf die kindliche Entwicklung)

dipl. Psychologin FH Stephanie Senn



Der Anspruch der Patchworkfamilie eine Kernfamilie zu sein

Ursachen und Risiken

- Erfahrung der gescheiterten Kernfamilie
- Schuldgefühle und Ängste den Kindern gegenüber durch die elterliche Trennung
- Idealisierte Vorstellungen und unrealistische Ansprüche an die neue Patchworkfamilie
- Konfliktvermeidung
- Orientierung am Konzept der Kernfamilie als unzutreffendes Leitbild für die Patchworkfamilie



Bewältigungsstrategien aus systemischer Sicht

Geeignete und ungeeignete Bewältigungsstrategien

- Geeignete Strategien vermögen ein auftauchendes Problem so zu bewältigen, dass eine Neuanpassung des System und ein neues flexibles Gleichgewicht hergestellt werden kann
- Ungeeignete Strategien ermöglichen keine Neuanpassung oder nur auf Kosten eines Teil des System
- Die vermeintliche Lösungsstrategie schafft neue Probleme



Ungeeignete Bewältigungsstrategien und ihre Auswirkungen

Tabuisierung des Patchworkfamilienseins

- Der Wunsch eine Kernfamilie zu sein
- Verkennung der Realität und der Besonderheiten der Patchworkfamilie



Ungeeignete Bewältigungsstrategien und ihre Auswirkungen

Überengagement des Stiefelternteils

- Versuch Rollenunsicherheit zu überwinden
- Platz im Familiensystem zu finden
- Sich als Partner zu legitimieren
- Koalitionen zwischen dem Elternteil und den Kindern aufbrechen zu wollen
- Verunsicherungen im Bezug auf den getrennt lebenden Elternteil zu überwinden



Ungeeignete Bewältigungsstrategien und ihre Auswirkungen

Funktionalisierung eines Mitgliedes der Patchworkfamilie

- Gemeinsames Kind des Patchworkfamilien-Paares
- Das “funktionalisierte” Kind
- Funktionalisierung des Stiefelternteils durch Reduktion auf die väterliche/mütterliche Rolle



Ungeeignete Bewältigungsstrategien und ihre Auswirkungen

Ausgrenzung und/oder Rückzug eines Mitgliedes der Patchworkfamilie

- Ein Familienmitglied wird zum Sündenbock gemacht
- Die Schwierigkeiten mit dem getrennt lebenden Elternteil werden beseitigt, indem der Kontakt unterbunden oder massiv eingeschränkt wird
- Der getrennt lebende Elternteil zieht sich zurück, weil er ein neues Leben beginnen will
- Man möchte nicht mehr an die Vergangenheit erinnert werden
- Ausgrenzung des Stiefelternteil
- Ausgrenzung des “schwierigen” Kindes: das Kind zeigt psychische Symptome und Verhaltensauffälligkeiten



6 konkrete Ratschläge für Patchworkfamilien

- Sehen Sie in der Patchworkfamilie nicht die “schlechtere” Familie. Kinder können auch in Patchworkfamilien glücklich werden und sich gut entwickeln.
- Versuchen Sie nichts anderes zu sein als eine Patchworkfamilie. Sie dürfen es am Anfang schwerer haben, weil Sie mehr und zusätzliches leisten müssen als Eltern und Kinder, die von Anfang an als Familie zusammengehören.
- Nehmen Sie es nicht persönlich, wenn das Kind Ihres Partners/Ihrer Partnerin Sie zunächst ablehnt und auf Distanz geht. Es ist Ausdruck davon, dass das Kind mit der neue Situation noch nicht klarkommt.
- Eine Beziehung aufzubauen braucht viel Zeit, gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen: lassen und nehmen Sie sich also Zeit.
- Übernehmen Sie als Stiefelternteil nur so viel Verantwortung für die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners wie Sie aus der gewachsenen Beziehung zu den Kinder auch tragen können. Überlassen Sie den Rest dem Elternteil.
- Seien Sie tolerant, wenn fast jedes Kind immer wieder von der Kernfamilie träumt. Das bedeutet nicht, dass es sich in der Patchworkfamilie nicht wohl fühlt.



Literatur

Für Fachpersonen

- Hess Thomas, Starke Claudia (2017): Patchwork-Familien. Stuttgart (Kohlhammer)
- Krähenbühl Verena, Jellouschek Hans, Kohaus-Jellouschek Margarete, Weber Roland (2011): Stieffamilien Struktur-Entwicklung-Therapie, 7., aktualisierte Auflage. Freiburg im Breisgau (Lambertus)

Für Eltern

- Hess Thomas, Starke Claudia, Belviso Nadja (2015): Das Patchworkbuch. Wie zwei Familien zusammenwachsen. Weinheim und Basel (Beltz)
- Juul Jesper (2018): Aus Stiefeltern werden Bonuseltern. Chancen und Herausforderungen für Patchwork-Familien, 3. Auflage. Weinheim (Beltz)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch





Ausübung Sorgerecht – Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB)

Beispiele:

- Unterschiedliche Auffassung bezüglich Beschulung
- Unterschiedliche religiöse Auffassung
- Unterschiedliche Ernährungskonzepte

Mögliche Fragestellungen

Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes, wenn ganz unterschiedliche Lebenswelten (z.B. religiöse Haltungen, Ernährung etc.) bestehen und das Kind dazwischen pendelt?

Voraussetzungen für ein gutes Gelingen?

Rolle und Aufgabe des sozialen Elternteils?

Interventionsmöglichkeiten Gericht/KESB?



Vertretungskompetenz

Beispiele

- Reise in ein gefährdetes Land; Passausstellen
- Vertretung gegenüber medizinischen Behandlungen: z.B. Impfen, Art und Weise der Behandlung etc.
- (Straf)prozessuale Handlungen Minderjähriger

Mögliche Fragestellungen

Was lösen Verweigerungen eines Elternteils auf das Kind aus?

Vertretungskompetenz des sozialen Elternteils?

Guter Glaube bei Vertretungshandlungen?

Alleinentscheidungskompetenz versus gemeinsame Entscheidung



Aufenthaltsbestimmungsrecht

Beispiele

- Bestimmung des Wohnsitzes bei alternierender Obhut; insbesondere auch mit Auslandsbezug
- Wohnsitzwechsel bei alternierender Obhut
- Umzug zum Inhaber der el. Sorge bei Tod des obhutsberechtigten Elternteils

Mögliche Fragestellungen

- Auswirkungen von Wohnsitzwechsel; neues Umfeld? Voraussetzungen für «gutes» Gelingen?
- Rechtliche Möglichkeiten der Intervention; Aufgabe Gericht/KESB?



Betreuung - persönlicher Verkehr - Besuchsrecht

Beispiele

Scheidung/Trennung der Patchworkfamilie

Veränderung der Patchworkfamilie durch Geburt von Kindern

Fragestellungen

Was für Kontakte machen Sinn bei Trennung vom sozialen Elternteil?

Mindestrichtwerte?

Auswirkung eines Besuchsrechts des sozialen Elternteils auf den persönlichen Verkehr der rechtlichen Eltern?

Freiheit in der Neuorganisation der Betreuung bei Geburt von Kindern?



Rechts- und Praxisfragen der persönlichen Beziehungen in Patchworkfamilien

Interventionsansätze bei Elternstreitigkeiten im Kinderschutz

lic. iur. Urs Vogel



Gelingende Wahrnehmung des Sorgerechtes

Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern getrennter Eltern:

- Empathischer Umgang mit Verlust und veränderten Lebensbedingungen
- Unterstützung im Umgang mit „Wiedervereinigungsphantasien“
- Sicherstellung seiner grundlegenden Bedürfnisse nach Liebe, Geborgenheit, Lob, Anerkennung, positiven Erfahrungen
- Unterstützung beim Erkennen von Zusammenhängen sowie Berechenbarkeit und Orientierung



Gelingende Wahrnehmung des Sorgerechtes

Elterliche Bedingungen auf der Paarebene

- Konfliktstadium, Umgangsformen, Kooperationsverhalten

Erziehung und Alltagsgestaltung

- Unterschiede im Erziehungsverhalten, Zugang zu Schulen, Freizeit und Förderung, Ärzten etc., Kompetenz in der Alltagsgestaltung, zeitliche Ressourcen, Feinfühligkeit/Einfühlungsvermögen

Rahmenbedingungen

- Voraussetzungen betreffend Wohnsituation, Einbindung in neue «Familie», jeweiliges soziales Umfeld für Kinder



Gelingende Wahrnehmung des Sorgerechtes

9 Stufen der Konflikteskalation nach Glasl (2004)

1. Verhärtung Standpunkte prallen aufeinander- geringfügige Unterschiede zu alltäglichen Reibereien

2. Debatte Polarisierungen können kaum mehr aufgelöst werden – Lösbarkeit jedoch vorhanden

3. Taten Reden hilft nicht, also Strategie der Tatsachen – Misstrauen herrscht vor

4. Koalitionen Imagekampagnen, werben um AnhängerInnen – Stereotypen, Klischees

5. Gesichtsverlust Demaskierung, Ehrverletzungen – öffentliche Angriffe

6. Drohstrategien Drohungen und Gegendrohungen, Erpressung, Sanktion

7. Begrenzte Vernichtungsschläge o. menschliche Qualität

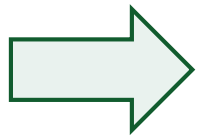
8. Zersplitterung völliges abschneiden aller Zugänge

9. Gemeinsam in den Abgrund Vernichtung



Gelingende Wahrnehmung des Sorgerechtes

Minimaler Kooperationswille sowie Kooperationsfähigkeit bei den Eltern



In welchem Konfliktstadium befinden sich die Eltern zum Zeitpunkt der Beurteilung einer Interventionsstrategie?



Ab Stufe 5 Kooperation kaum mehr möglich





Mögliche Interventionsansätze im Kindesschutzverfahren¹

Verfahren zur Lösungsfindung durch die Betroffenen selber, z.B.

- Mediation
- Familienrat

Beratungsangebote von Fachpersonen, z.B.

- Systemisch-lösungsorientierte Kind-fokussierte Beratung
- Interventionsorientierte Abklärung/Begutachtung

Elternbildung, z.B.

- Elternkurs «Kinder im Blick»

¹ In Anlehnung an Jenzer/Stalder/Hauri, Psychosoziale Interventionen bei Elternstreitigkeiten, in ZKE 2018, S. 427 ff



Lösungsfindung durch die Betroffenen selber

Mediation

- Inhaltliche Lösung muss in der Entscheidungskompetenz der Eltern liegen
- Strukturierter Kommunikationsprozess, geleitet und moderiert durch Mediator/in
- Mediator/in achtet auf die Verträglichkeit der erarbeiteten Lösungen mit dem Kindeswohl
- Kind wird situativ, je nach Konfliktniveau mit unterschiedlichen Formen einbezogen
- Bereitschaft, Konflikte anzugehen

Familienrat

- Eigenständiges Erarbeiten von Lösungsformen aufgrund eines klaren Auftrages des Gerichts oder der KESB koordiniert durch eine Fachperson
- Koordinator/in macht keine Lösungsvorschläge
- Teilnahme des Kindes am Familienrat ist freiwillig, kann mitwirken, darf aber nicht erzwungen werden
- Lösung ist der auftraggebenden Instanz zu unterbreiten
- Bereitschaft, mit sozialem Umfeld Lösungen zu finden



Universität St.Gallen

Lösungsfindung durch Beratung

Kind-fokussierte Beratung nach Baumann

- Kinder sind Experten für ihre Belange
- Eng strukturiertes Setting mit eng begrenztem Zeitrahmen und klarem Auftrag
- Sichtweise der Eltern, Sichtweise des Kindes, Konfrontation der Eltern mit der Sichtweise des Kindes, Erarbeitung eines Lösungsvorschlages durch Berater/in
- Ziel: Kind eine Stimme geben
- Kann im Rahmen einer Anordnung auch bei hoch-konfliktiven Eltern erfolgen

Interventionsorientierte Abklärung/Begutachtung

- Gutachten/Abklärungsbericht als Entscheidungshilfe für die zuständige Instanz
- Fachperson mit beraterischer und diagnostischer Rolle, vertritt die Kindesinteressen gegenüber den Eltern
- Können strittige Punkte nicht mit den Eltern geklärt werden, erfolgt eine diagnostisch gestützte Empfehlung
- Bei hohem Konfliktniveau geeignet



Lösungsfindung durch Elternbildung

Elternkurs «Kinder im Blick»

- Gruppenkurs bezüglich Erziehungskompetenz, emotionale und familiensystemische Aspekte, Kommunikation im Umgang mit Konflikten
- Getrennte Elternkurse, werden parallel geführt
- Rollenspiele, Übungen, Positiv-/Negativbeispiele
- Einbezug der Kinder findet indirekt über Rollenspiele statt
- Ungeeignet für Aufarbeitung der persönlichen Konfliktgeschichte



Konsequenzen für das Kindesschutzverfahren

Einschätzung der Konfliktdimension

- Kooperationsbereitschaft vorhanden?
- Minimale Kooperationsansätze erkennbar
- Keine Kooperation

Konsequenzen

- Freiwillig
- Aufforderung im Rahmen des Verfahrens (Art. 314 Abs. 2 ZGB)
- Angeordnete Massnahme
 - Art. 307 Abs.1 respektive Abs. 3 ZGB
 - Art. 273 Abs. 2 ZGB
 - vorsorglich (Art. 314 i.V.m. 445 Abs. 1 ZGB) oder definitiv
 - verfahrensleitend Art. 314 i.V.m. Art. 446 Abs. 2 ZGB



Aspekte angeordneter Interventionen

Den geeigneten Massnahmen sind gesetzessystematische Grenzen gesetzt, weil sie die elterliche Sorge, mithin die Erziehungsarbeit (Art. 301–303 ZGB) und Vertretung des Kindes (Art. 304 ZGB) sowie gegebenenfalls die Vermögensverwaltung (Art. 318 ff. ZGB) beschlagen. Sie bewegen sich deshalb im Rahmen dessen, was die Eltern oder andere Erziehungsverantwortliche (Stiefeltern, Pflegeeltern, Konkubinatspartner) kraft ihrer elterlichen Sorge bzw. gesetzlicher oder delegierter Erziehungspflicht für das Kind vorzukehren haben. Unzulässig sind damit Anordnungen der KESB oder des Gerichts, welche beispielsweise die Eltern verpflichten, sich selbst medizinisch untersuchen oder behandeln zu lassen (BK Affolter/Vogel, Art. 307 N 60; CHK ZGB-Biderbost, Art. 307 N 16; KUKO ZGB-Cottier, Art. 307 N 6). In der Praxis teilweise andere Meinung!

Allenfalls im Rahmen der Abklärung im Kindesschutzverfahren psychiatrische Begutachtung der Eltern gestützt auf Art. 446 Abs. 3 i.V.m. Art. 449 ZGB (BGer 5A_211/2014 vom 14.7.2014 E. 3.5).



Aspekte von angeordneten Interventionen

Anordnung einer Therapie

«....Eine systemische Therapie kann als Kinderschutzmassnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB angeordnet werden mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern und eine Annäherung des Kindes an den nicht betreuenden Elternteil zu erreichen. Voraussetzung bildet, dass die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und dieser Gefahr nicht durch die Eltern bzw. durch weniger einschneidende Massnahmen begegnet werden kann....» (BGer 5A_887/2017 vom 16. 2.2018)

Ziel einer angeordneten Beratung

«...Ziel der Beratung ist vielmehr, sie dahin zu bringen, als Eltern von zwei gemeinsamen Kindern soweit zusammenwirken oder sich aus dem Weg gehen zu können, dass die Kinder keinen Schaden nehmen...» (BGer 5A_65/2017 vom 24.5.2017 E. 2.3)



Aspekte von angeordneten Interventionen

Ziel einer angeordneten Therapie

«....Das Ziel einer solchen als nötig beurteilten therapeutischen Behandlung durch eine Fachperson ist offenkundig darauf ausgerichtet, eine schrittweise Ablösung des Sohnes von der Kindsmutter (Beschwerdeführerin) (unter gleichzeitigem, kontinuierlichem Einbezug des Kindsvaters) zuzulassen und die Kindsmutter hinsichtlich der gemäss Aktenlage bestehenden Loyalitätskonflikte des Kindes zu sensibilisieren....» (EGV-SZ 2017, B 16.1, S. 167 ff)



Aspekte von angeordneten Interventionen

Kostentragung

«....die Massnahme im Dienste des Kindeswohls und deren Kosten sind, wie dies bei Kindeschutzmassnahmen allgemein der Fall ist, nach den Regeln über den Kindesunterhalt zu tragen [BGE 141 III 401 E. 4 S. 402 f.]..» (BGer 5A_506/2017 vom 19.7.2017 E. 2) \implies keine «Verschuldensfrage»



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

IRP-HSG
Bodanstrasse 4
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 71 224 2424
irp@unisg.ch
www.irp.unisg.ch

